



## Hinweise zum Betreiben eines Brauchtums- oder eines öffentlichen Lagerfeuers

### Kontakt

---

Anzeige eines Brauchtums- oder eines öffentlichen Lagerfeuers per E-Mail an:  
[allgemeine.ordnung@greifswald.de](mailto:allgemeine.ordnung@greifswald.de).

Der Beginn und das Ende des Lagerfeuers können der Integrierten Leitstelle per E-Mail unter  
[leitstelle@kreis-vg.de](mailto:leitstelle@kreis-vg.de) mitgeteilt werden.

Für Fragen nutzen Sie bitte die oben angegebene E-Mail-Adresse oder folgende Telefonnummer:  
+49 3834 8536-4343.

### Allgemeine Hinweise

---

**Beim Verbrennen im Freien sind folgende Sicherheitshinweise zu beachten:**

- die Zustimmung des Grundstückseigentümers muss vorliegen,
- das Feuer sollte in der Höhe und in der Breite 2 Meter nicht überschreiten,
- bereits aufgeschichtetes Holz sollte vor dem Abbrennen noch einmal umgestapelt werden, um Tiere, die sich im Holzhaufen verstecken, zu schützen,
- der Mindestabstand zu Gebäuden, Bäumen und Büschen muss mindestens 50 Meter betragen, zu Versorgungsanlagen und Wäldern gilt ein Sicherheitsabstand von mindestens 100 Meter,
- Bäume dürfen durch die Hitzestrahlung nicht beschädigt werden,
- das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (z. B. Benzin, Heizöl, Altöl) und anderen Brennstoffen (z. B. Altreifen) entfacht und unterhalten werden,
- es ist ein Verantwortlicher zu benennen und das Feuer darf nie unbeaufsichtigt sein,
- bei ungünstiger Wetterlage (z. B. starker Wind) und Funkenflug ist das Feuer zu löschen,
- es müssen geeignete Löschmittel, wie z. B. Wassereimer, Gartenschlauch, Sand, Handfeuerlöcher) in ausreichender Anzahl vorhanden sein,
- eine Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst ist dauerhaft frei zu halten,
- um die Feuerstelle ist ein Bereich von 0,5 Meter von brennbarem Material freizuhalten,
- eine Rauchbelästigung von unbeteiligten Personen ist auszuschließen,
- nach Beendigung der Veranstaltung ist das Feuer und die Glut vollständig zu löschen,
- es sind Nachkontrollen durchzuführen.

**Anforderung an das Brennmaterial:**

Es darf nur unbehandeltes und trockenes Holz (Restfeuchtigkeitsgehalt unter 25 %), vergleichbar mit Kaminholz, verwendet werden.

Beispiel: Wer in seinem Garten starke Äste schneidet und diese mindestens ein Jahr trocknen lässt, kann diese nach Auffassung der Abfallbehörde als „Brennstoff“ verwenden.

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, wie z. B. Gartenrückstände, Papier, beschichtetes oder behandeltes Abfallholz, Bauabfall, Möbelstücke, Kunststoffe ist untersagt.